

Bestimmungen Zertifizierung Fristverlängerung

Die Terminierung von Überwachungs-/Wiederholaudit unterliegt definierten Fristen. Es besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, von diesen Fristen abzuweichen. Hierbei wird unterschieden zwischen einer einmaligen Fristverlängerung oder einer dauerhaften Veränderung der Fristen zwecks Harmonisierung der Audittermine. Eine Fristverlängerung ist anhand der Vorlage „Antrag Fristverlängerung“ schriftlich bei OnkoZert zu beantragen (download www.onkoziert.de).

Fristen

Terminierung Überwachungs-/Wiederholaudit

Frühestens 3 Monate vor und spätestens 3 Monate nach dem Stichtag der Erstzertifizierung (letzter Audittag der Erstzertifizierung). Ist bei der Erstzertifizierung ein Nachaudit erforderlich, dann bezieht sich der Stichtag ebenfalls auf den letzten Tag der Erstzertifizierung, an dem die Abweichung(en) ausgesprochen wurden.

Definition Datum Erstzertifizierung

Datum Erstzertifizierung ist der letzte Audittag vor Ort bei der erstmaligen Zertifizierung des Organkrebszentrums (Bsp. BZ wurde vom 16.-17.07.04 auditiert => Datum Erstzertifizierung 17.07.04).

Fristverlängerung

Kann aus besonderen Gründen ein Audit nicht termingerecht innerhalb der definierten Fristen durchgeführt werden bzw. ist ein termingerechtes Audit nicht sinnvoll, dann kann das betroffene Zentrum eine Fristverlängerung beantragen. Die Antragsstellung hat gemäß der OnkoZert-Vorlage „Antrag Fristverlängerung“ unter Ausführung der Gründe schriftlich zu erfolgen und ist mind. 3 Monate vor dem Stichtag zu stellen (Stichtag = letzter Audittag Erstzertifizierung). Eine Verlängerung der Frist erfolgt max. um 3 Monate. Diese Art der Fristverlängerung gilt einmalig, d.h. im Folgejahr sind die Auditterminierungen wieder ausgehend vom ursprünglichen Stichtag zu treffen. Der Antrag auf Fristverlängerung wird schriftlich bewertet. Die Zustimmung einer Fristverlängerung kann mit Auflagen behaftet sein. Die Bearbeitung des Antrages auf Fristverlängerung ist gebührenpflichtig (480 EUR zzgl. gesetzl. MwSt. pro Zertifikat).

Harmonisierung Audittermine (Stichtage)

Verfügt ein Klinikstandort über mehrere DKG-Zertifikate und besteht der Wunsch nach zeitlich kombinierten Überwachungs-/Wiederholaudits, dann kann von Seiten des Klinikstandortes eine Harmonisierung der Stichtage der Zentren beantragt werden.

Stichtage können jederzeit vorgezogen werden, wenn diese eine Verkürzung des nächsten Überwachungs-/Wiederholaudits bedeuten (Bsp. ursprünglicher Stichtag 18. Juni; neuer Stichtag 06. März). Hierzu ist ein formloser Antrag für das betroffene Zertifikat zu stellen (gebührenfrei).

Eine Verlängerung des Stichtages ist um max. 6 Monate möglich und muss mit den durch die Harmonisierung betroffenen anderen Zertifikaten identisch sein. Das Bewertungsverfahren für die Harmonisierung der Stichtage entspricht dem Verfahren „Fristverlängerung“. Grundsätzlich ist mit der Harmonisierung des Audittermins auch eine Neuausstellung des Zertifikates verbunden (Anpassung Gültigkeitsdatum auf neuen Stichtag). Die Bearbeitung des Antrages auf Fristverlängerung ist gebührenpflichtig (480 EUR zzgl. gesetzl. MwSt. pro Zertifikat).

Eine Fristverlängerung stellt eine einmalige Verschiebung des Auditzeitraumes dar. Bei einer „Harmonisierung Audittermin“ wird der Stichtag dauerhaft neu definiert. Die Antragsstellung „Harmonisierung Audittermine“ ist mind. 6 Monate vor dem Stichtag zu stellen (nach Ablauf dieses Stichtages keine Verpflichtung Antragsannahme durch OnkoZert). Sofern die Harmonisierung der Audittermine nicht im Rahmen eine „Onkologischen Zentrums“ erfolgt, ist eine gebührenpflichtige Strukturanalyse entsprechend einem Onkologischen Zentrum durchzuführen, in der u.a. Synergien bei der Auditudurchführung vor Ort ermittelt werden. Die Gebühren für die Strukturanalyse werden entsprechend der vorliegenden Struktur auf Anfrage individuell ermittelt.

Bestimmungen Zertifizierung Fristverlängerung

Auditterminierungen Jahreswechsel/Jahresbeginn (Ergänzung zu der Version vom 09.04.2010)

Allgemeiner Hintergrund

Durch die Anforderung der Kennzahlenbereitstellung des letzten Kalenderjahres sowie der Einreichung der Kennzahlen können sich widersprechende Fristvorgaben „Auditdurchführung“ versus „Kennzahlendarlegung“ ergeben.

Zentren, mit einem Stichtag im Zeitraum 01.10.-31.12. können eine dauerhafte Verschiebung des Stichtages beantragen. Hierzu ist ein formloser Antrag für das betroffene Zertifikat zu stellen (gebührenfrei).

Stichtag alt	Spätester Audittermin	Verlängerung Stichtag	Stichtag neu	Spätester Audittermin
01.10. – 31.10.	01.01. – 31.01.	2 Monate	01.12.-31.12.	01.03. - 31.03.
01.11. – 30.11.	01.02. – 28.02.	2 Monate	01.01.-31.01.	01.04. – 31.04.
01.12. – 31.12.	01.03. – 31.03.	1 Monat	01.01.-31.01.	01.04. – 31.04.

Besonderheit parallele Auditierung QM-System

Sofern parallel zum OnkoZert-Audit zeitgleich auch das QM-System nach ISO 9001 begutachtet werden soll, sind die bestehenden Fristen für die QM-Zertifizierung zu beachten. Diese können sich wesentlich von denen des DKG-Zertifizierungssystems unterscheiden (häufig geringerer Spielraum). Die Fristen für QM-Audits sind direkt bei der QM-Zertifizierungsstelle zu erfragen.

Änderung zum 30.09.2013

Gegenüber der Version vom 09.04.2010 wurde der Abschnitt „Auditterminierungen Jahreswechsel/Jahresbeginn“ (Seite 2) zusätzlich eingefügt.